

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 210/12 B

L 3 R 308/11 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 5 R 795/08 (SG Magdeburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Paracelsusstraße 21, 06114 Halle,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt
vom 18. April 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt S. aus
W. beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten
Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Mit Beschluss vom 18.4.2012 hat das LSG Sachsen-Anhalt einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen voller Erwerbsminderung verneint.
- 2 Mit seiner Beschwerde rügt der Kläger, das LSG habe seine Verpflichtung verletzt, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen (§ 103 SGG), weil es einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei. Auch habe das LSG verfahrensfehlerhaft im vereinfachten Beschlussverfahren entschieden. Er beantragt zugleich Prozesskostenhilfe (PKH) zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens unter Beordnung seines Prozessbevollmächtigten.

II

- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 S 1 ZPO kann einem Beteiligten für ein Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall.
- 5 Denn die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 17.7.2012 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der ausschließlich geltend gemachte Revisionszulassungsgrund des Vorliegens eines Verfahrensmangels iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Aus seinem Vortrag ergibt sich kein im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde erheblicher Verfahrensfehler des LSG.
- 6 Soweit der Kläger einen Verfahrensfehler iS des § 103 SGG geltend macht, weil das LSG seinem mit Schriftsatz vom 5.1.2012 gestellten Beweisantrag, ein Gutachten einzuholen, nicht gefolgt sei, ist ein Revisionsgrund iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht substantiiert vorgetragen. Nach dieser Vorschrift kann die Geltendmachung eines Verfahrensmangels auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Ein Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz vor der Entscheidung vor Augen führen, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von einem Beteiligten noch nicht als erfüllt angesehen wird. Ein Beweisantrag ist dann nicht iS des



§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG übergangen worden, wenn den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er bis zur Entscheidung des LSG nicht weiter verfolgt wurde. Dies ist bei rechtskundig vertretenen Beteiligten regelmäßig anzunehmen, wenn diese nach Erhalt einer Anhörungsmitteilung iS des § 153 Abs 4 S 2 SGG einen zuvor gestellten Beweisantrag nicht mehr wiederholt haben. Nach stRspr des BSG ist in einem solchen Fall grundsätzlich davon auszugehen, dass sich der Beweisantrag erledigt hat (*s hierzu BSG vom 18.12.2000 - SozR 3-1500 § 160 Nr 31 S 52; Senatsbeschluss vom 30.7.2009 - B 13 R 187/09 B - Juris RdNr 10*). Hierzu aber hat der Kläger nichts vorgetragen. Unabhängig davon, dass er bereits keinen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG iVm § 118 Abs 1 S 1 SGG, § 403 ZPO bezeichnet hat (*s hierzu Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6; BSG vom 29.6.2011 - B 5 R 104/11 B - BeckRS 2011, 74432 RdNr 13*), geht aus seinem Vorbringen nicht hervor, dass ein entsprechender Beweisantrag auf die Anhörungsmitteilung des LSG wiederholt oder nochmals ausdrücklich in Bezug genommen wurde. Dass das LSG nach § 153 Abs 4 SGG entschieden hätte, ohne eine entsprechende Anhörungsmitteilung an die Beteiligten zu richten, behauptet der Kläger nicht.

- 8 Sofern der Kläger meint, das LSG hätte nicht gemäß § 153 Abs 4 S 1 SGG über die Berufung durch Beschluss entscheiden dürfen und er darin seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt sieht, hat er einen Verfahrensfehler ebenfalls nicht hinreichend bezeichnet.
- 9 Das LSG "kann" die Berufung durch Beschluss zurückweisen, wenn es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält (§ 153 Abs 4 S 1 SGG). Die Entscheidung des Berufungsgerichts, bei Vorliegen der im Gesetz genannten Voraussetzungen ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zu entscheiden, steht in seinem pflichtgemäßen Ermessen. Diese Entscheidung kann vom BSG nur darauf geprüft werden, ob das Berufungsgericht von seinem Ermessen erkennbar fehlerhaft Gebrauch gemacht hat, etwa wenn der Beurteilung sachfremde Erwägungen oder eine grobe Fehleinschätzung zugrunde liegen (*BSG vom 13.10.1993 - SozR 3-1500 § 153 Nr 1 S 4; BSG vom 2.5.2001 - SozR 3-1500 § 153 Nr 13 S 38; BSG vom 11.12.2002 - B 6 KA 13/02 B - Juris RdNr 8; Senatsbeschluss vom 27.12.2011 - B 13 R 253/11 B - Juris RdNr 12, stRspr*). Entsprechenden Vortrag enthält die Beschwerdebegründung nicht. Soweit der Kläger meint, er hätte in einer mündlichen Verhandlung persönlich angehört werden müssen, in der er gegebenenfalls weitere gesundheitliche Probleme "angebracht" hätte, macht er nicht deutlich, welche Erkenntnisse das LSG hiervon hätte erwarten können, die nicht bereits im schriftlichen Vortrag seines Prozessbevollmächtigten hätten vermittelt werden können.
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.



12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)